Geschäftsordnung Kreisvorstand

§ 1 Geltungsbereich und Aufgabenverteilung

(1) Diese Geschäftsordnung regelt die interne Arbeitsweise des Kreisvorstands.

(2) Der Kreisvorstand gibt sich ergänzend einen Geschäftsverteilungsplan. Darin werden Aufgaben und Zuständigkeiten intern verteilt.

(3) Die Gesamtverantwortung des Kreisvorstands und die satzungsmäßigen Vertretungsbefugnisse bleiben unberührt.

§ 2 Einberufung und Sitzungsform

(1) Der Kreisvorstand tritt regelmäßig und nach Bedarf zusammen.

(2) Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzenden oder in ihrem Auftrag durch die Kreisgeschäftsführung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.

(3) Sitzungen können in Präsenz, hybrid oder digital stattfinden.

(4) In dringenden Fällen kann eine Sitzung kurzfristig einberufen werden, wenn die Behandlung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Der Kreisvorstand stellt die Dringlichkeit zu Beginn seiner Sitzung mit einfacher Mehrheit verbindlich fest.

§ 3 Eröffnung, Leitung, Teilnahme, Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

(1) Die Kreisvorstandssitzung wird in der Regel durch ein Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstands eröffnet. Der Vorstand bestimmt die Sitzungsleitung, die aus mehreren Personen bestehen kann.

(2) Bei digitalen oder hybriden Versammlungen gilt die ordnungsgemäße Zuschaltung als Teilnahme.

(3) Sitzungen des Kreisvorstandes sind grundsätzlich parteiöffentlich. Der Kreisvorstand kann die Parteiöffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausschließen. Personalangelegenheiten, Vertragsangelegenheiten, schutzwürdige personenbezogene Daten sowie andere vertrauliche Angelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. An nichtöffentlichen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstands teil.

(3) Der Kreisvorstand kann zu einzelnen (auch nichtöffentlichen) Tagesordnungspunkten weitere Personen hinzuziehen.

§ 4 Tagesordnung und Beratung

(1) Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung übermittelt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied kann die Aufnahme eines Beratungsgegenstands verlangen.

(3) Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung festgestellt. Sie kann im Verlauf der Sitzung geändert werden.

(4) Die Sitzungsleitung achtet auf eine sachgerechte Beratung und darauf, dass Entscheidungen klar formuliert werden.

§ 5 Beschlussfassung und Beschlüsse

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in seinen Sitzungen. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Soweit diese Geschäftsordnung, Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmen, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

(3) Umlaufbeschlüsse können in Textform oder über ein geeignetes digitales Verfahren von jedem Mitglied des Kreisvorstands durchgeführt werden. Beschlussgegenstand und eine angemessene Frist zur Stimmabgabe sind allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

(4) Verlangt mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kreisvorstands während der Abstimmungsfrist eine Beratung in einer Sitzung, wird das Umlaufverfahren beendet und der Gegenstand in einer Sitzung beraten.

(5) Ein Umlaufbeschluss kommt nur zustande, wenn sich mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Kreisvorstands an der Abstimmung beteiligt. Es gelten dieselben Mehrheitsanforderungen wie bei einer Beschlussfassung in einer Sitzung. Das Ergebnis ist allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen und zum Protokoll der nächsten Sitzung zu nehmen.

§ 6 Geschäftsführender Kreisvorstand

(1) Der geschäftsführende Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Allen Mitgliedern ist vor einer Beschlussfassung angemessene Gelegenheit zur Beteiligung zu geben.

(3) Bei vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds können die beiden übrigen Mitglieder einstimmig entscheiden. Das verhinderte Mitglied ist unverzüglich zu informieren.

(4) Kann eine unaufschiebbare Entscheidung weder in einer Sitzung noch rechtzeitig im Umlaufverfahren getroffen werden, kann der geschäftsführende Vorstand eine Eilentscheidung treffen. Diese ist auf das zwingend Erforderliche zu beschränken. Die Entscheidung ist dem gesamten Kreisvorstand unverzüglich mitzuteilen und zum Protokoll der nächsten Sitzung zu nehmen.

§ 7 Finanzen und laufende Geschäfte

(1) Finanzentscheidungen erfolgen im Rahmen des von der Kreismitgliederversammlung beschlossenen Haushalts, der Satzung und der Finanzordnung.

(2) Die/der Kreiskassierer*in informiert den Kreisvorstand regelmäßig über die finanzielle Lage.

(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Zahlungen erfolgen im Rahmen der geltenden Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse. Der Kreisvorstand soll von dem Recht, weitere Vorstandsmitglieder vorübergehend mit der Vertretung nach den satzungsgemäßen Regeln zu betrauen, nur in Fällen längerer Abwesenheiten oder aus sonstigem wichtigen Grund Gebrauch machen, um die Handlungsfähigkeit des Kreisvorstands sicherzustellen.

(4) Der Kreisvorstand oder der geschäftsführende Kreisvorstand kann jeweils durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, darunter den Stimmen von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, einzelnen seiner Mitglieder für den Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften Spezialvollmacht bzw. Gattungsvollmacht zur alleinigen Vertretung erteilen.

(5) Weitergehende Wertgrenzen und interne Zuständigkeiten können im Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden.

§ 8 Protokoll und Beschlusskontrolle

(1) Über jede Sitzung und jeden Umlaufbeschluss wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

(2) Es enthält mindestens Datum, Sitzungsform, Teilnehmende, die behandelten Tagesordnungspunkte, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

(3) Das Protokoll wird den Vorstandsmitgliedern in geeigneter Weise zugänglich gemacht und in einer folgenden Sitzung genehmigt.

(4) Beschlüsse und offene Aufgaben werden so dokumentiert, dass Zuständigkeiten und Umsetzungsstand nachvollziehbar bleiben.

(5) Vertrauliche Beratungsgegenstände werden gesondert und zugriffsgeschützt dokumentiert.

§ 9 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Geschäftsordnung wird vom Kreisvorstand beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

(2) Änderungen werden vom Kreisvorstand beschlossen.